

Allg. Einverständniserklärung und Anmeldung zur Teilnahme am Ferienprogramm der Attendorner Messdiener 2020

*Liebe Erziehungsberechtigte, liebe Teilnehmer*innen,*

aufgrund der Corona-Krise hat das Land Nordrhein-Westfalen per Verordnung Auflagen für die Durchführung von Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferientouren für Kinder und Jugendliche erlassen.

Die Regelungen (in der ab dem 15. Juli gültigen Fassung) finden sich auf der Seite des Landes NRW:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12_fassung_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf

Anlage zu Hygiene und Infektionsschutz (entscheidend sind die Abschnitte IX und X):

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-07-12_anlage_zur_coronaschvo_ab_15.07.2020_lesefassung.pdf

Eine Teilnahme an unserem Freizeitprogramm ist nur denjenigen gestattet, die sich mit den Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW, Kapitel X) einverstanden erklären. Bei Minderjährigen muss das Einverständnis durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Im Anhang sind diese Regeln zusammengefasst.

Coronaregeln

1. An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

2. Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuer*innen.

3. Für die verschiedenen Aktivitäten während der Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO und ihrer Anlagen.

4. Bei allen sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten wird der direkte Körperkontakt auf ein Minimum beschränkt werden.

5. Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln (Bussen und Zügen) gelten ebenfalls die entsprechenden Anlagen zur CoronaSchVO. Unter anderem müssen

- a. vor Betreten des Busses die Hände desinfiziert werden,
- b. beim Einsteigen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden,
- c. grundsätzlich ein Abstand von 1,5 Metern während der Fahrt eingehalten werden (es sei denn, es handelt sich um Personengruppen, die nach §1 CoronaSchVO vom Kontaktverbot im öffentlichen Raum ausgenommen sind) und

d. während des Einsteigens, Aussteigens und beim Verlassen des Platzes eine Mund- Nase-Bedeckung getragen werden.

Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge oder während der Veranstaltungen.

6. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten als Personengruppen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung erforderlich. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter weist die Teilnehmenden in die Nutzung ein und unterstützt sie dabei.

8. Die während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort bereitgestellten Möglichkeiten zur Handhygiene sind regelmäßig zu nutzen, den Anweisungen des Veranstalters zur Handhygiene ist Folge zu leisten.

9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.

10. Der Veranstalter sorgt dafür, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.

11. Sollten sich während der Freizeit Änderungen in der Coronaschutzverordnung ergeben, sind Änderungen der Regelungen möglicherweise erforderlich. Die Teilnehmenden und die Erziehungsberechtigten werden sodann darüber informiert.

-Dieses Blatt ist ausgefüllt mitzubringen-
Allg. Anmeldung zum Freizeitprogramm 2020

Datenschutz

Nach der seit 2018 verschärften Datenschutzverordnung (DGSVO) dürfte eigentlich nicht fotografiert und gefilmt werden. Es hat sich aber nach bei einigen „fotofreien“ Aktionen der Messdiener gezeigt, dass viele dies sehr bedauern. Daher wird fotografiert und gefilmt werden, falls es zu keiner Ablehnung kommt.

Ich erlaube dem Leitungsteam, eine Ausnahme von der DGSVO zu machen und Fotografien und Videos, die im Rahmen des Messdiener-Ferienprogramms 2020 durch das Leitungsteam entstehen und auf denen mein Kind abgebildet ist, im Rahmen der Messdiener-Aktivitäten verwendet und gruppenintern weitergegeben werden dürfen.

Ja Nein

Des Weiteren erkläre ich mich damit einverstanden, dass Fotos, auf dem mein Kind abgebildet ist, in der Attendorner Presse, den Pfarrnachrichten und auf der Homepage der Kirchengemeinde, ohne einzelne Namen zu benennen, veröffentlicht werden darf.

Ja Nein

Bewegungsfreiheit und Aussichtspflicht

Hiermit erlaube ich, dass sich mein/unser Kind in einer Gruppe von mindestens 3 Kindern in einem begrenzten Gebiet nach Rücksprache mit den Leitern ohne Aufsicht bewegen darf.

Ja Nein

Ich habe vorstehende Regelungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zwecke einer Rückverfolgbarkeit der Name, die Anschrift und die Telefonnummer bis zu 4 Wochen nach Veranstaltungsende aufbewahrt werde.

| |
|------------------------|
| Name des Kindes: |
| Geb. Datum des Kindes: |
| Anschrift: |
| Telefonnummer: |
| Notfallkontakt: |

Ort Datum Unterschrift / Unterschrift d. Erziehungsberechtigten